

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 4. April 1985

62. Stück

- 131.** Notenwechsel betreffend die Aufhebung der Notenwechsel über die Zollermäßigung für die Einfuhr bestimmter Personenkraftwagen aus der Sowjetunion
(NR: GP XVI RV 362 AB 387 S. 72. BR: AB 2925 S. 455.)
- 132.** Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
(NR: GP XVI RV 368 AB 428 S. 66. BR: AB 2908 S. 454.)
- 133.** Änderungen der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst

131.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Notenwechsel betreffend die Aufhebung der Notenwechsel über die Zollermäßigung für die Einfuhr bestimmter Personenkraftwagen aus der Sowjetunion

(Übersetzung)

DER ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFTER

ПОСОЛ АВСТРИИ

Moskau, am 14. Juni 1984

г. Москва, 14 июня 1984 г.

Exzellenz!

Im Zusammenhang mit der Anwendung der Bestimmungen der Anmerkung 4 zur Tarifnummer 87.02 des Zolltarifs auf die Einfuhr von sowjetischen Personenkraftwagen nach Österreich treten die Briefwechsel vom 3./10. März 1975 *) und vom 14./30. April 1976 **) an dem Tag außer Kraft, an dem die österreichische Seite schriftlich davon Mitteilung macht, daß die in Österreich erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Helmut Liedermann

An den
Ersten Stellvertretenden Minister für Außenhandel der
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
S. E. Herrn N. D. Komarov

Moskau

Ваше Превосходительство,

В связи с применением положений примечания 4 к тарифному номеру 87.02 Таможенного тарифа на ввоз советских легковых автомобилей в Австрию письма Сторон от 3/10 марта 1975 года и 14/30 апреля 1976 года прекращают свое действие в день, когда Австрийская Сторона сообщит в письменной форме о выполнении существующих в Австрии необходимых конституционных процедур.

Примите, Ваше Превосходительство, уверения в моем высоком к Вам уважении.

Хельмут Лидерманн

Его Превосходительству
господину Патоличеву Н. С., Министру внешней
торговли Союза Советских
Социалистических Республик

г. Москва

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 460/1975

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 300/1977

(Übersetzung)

MINISTER FÜR AUSSENHANDEL DER UdSSR

МИНИСТЕРСТВО ВНЕШНЕЙ ТОРГОВЛИ СССР

Moskau, am 14. Juni 1984

Москва, 14 июня 1984 года

Exzellenz!

Wir beehren uns, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Datum folgenden Inhalts zu bestätigen:

„Im Zusammenhang mit der Anwendung der Bestimmungen der Anmerkung 4 zur Tarifnummer 87.02 des Zolltarifs auf die Einfuhr von sowjetischen Personenkraftwagen nach Österreich treten die Briefwechsel vom 3./10. März 1975 und vom 14./30. April 1976 an dem Tag außer Kraft, an dem die österreichische Seite schriftlich davon Mitteilung macht, daß die in Österreich erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

Wir beehren uns mitzuteilen, daß wir Vorstehendes zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

N. D. Komarow

Erster Stellvertretender Minister für Außenhandel der UdSSR

S. E.

Herrn ao. und bev. Botschafter der Republik Österreich in der UdSSR

Helmut L i e d e r m a n n

M o s k a u

Ваше Превосходительство,

Имеем честь подтвердить получение Вашего письма от сего числа следующего содержания:

«В связи с применением положений примечания 4 к тарифному номеру 87.02 Таможенного тарифа на ввоз советских легковых автомобилей в Австрию письма Сторон от 3/10 марта 1975 года и 14/30 апреля 1976 года прекращают свое действие в день, когда Австрийская Сторона сообщит в письменной форме о выполнении существующих в Австрии необходимых конституционных процедур.»

Имеем честь сообщить, что принимаем к сведению вышеизложенное. Примите, Ваше Превосходительство, уверения в моем высоком к Вам уважении.

Н. Д. Комаров,

Первый заместитель Министра внешней торговли СССР

Его Превосходительству господину Х. Лидерманну, Чрезвычайному и Полномочному Послу Австрийской Республики в Союзе Советских Социалистических Республик

M o s k v a

Die Ermächtigung zur Abgabe der in der österreichischen Note vorgesehenen Mitteilung wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; der Notenwechsel tritt am 1. März 1985 in Kraft.

Sinowatz

132.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Abkommen

zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Volksrepublik China sind, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet zum Vorteil beider Staaten zu entwickeln und zu fördern, wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien erleichtern und fördern die Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet im Einklang mit den auf jeder Seite bestehenden Möglichkeiten und Interessen.

(2) Die Vertragsparteien werden einvernehmlich die Fachgebiete und Formen dieser Zusammenarbeit festlegen, wobei die Erfahrungen der Wissenschaftler beider Länder sowie die auf einzelnen Gebieten bestehenden Kontakte berücksichtigt werden.

Artikel 2

Die in Artikel 1 vorgesehene Zusammenarbeit kann insbesondere folgende Formen umfassen:

1. den Austausch von wissenschaftlich-technischen Veröffentlichungen, Dokumentationen und Informationen,
2. die gegenseitige Entsendung von Wissenschaftlern und sonstigen Experten zum Zwecke der Durchführung von Beratungen, Vorträgen, Forschungsarbeiten sowie zur Durchführung von Spezialstudien,
3. die Organisation von Seminaren, Symposien und anderen wissenschaftlich-technischen Veranstaltungen,
4. die Durchführung von gemeinsamen Studien- und Forschungsprojekten,
5. die Unterstützung der direkten Zusammenarbeit zwischen Universitäten und sonstigen wissenschaftlichen Institutionen.

Artikel 3

Zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens errichten die Vertragsparteien eine Gemischte Kommission, die aus Vertretern und Experten beider Vertragsparteien besteht. Die Kommission tritt abwechselnd in der Republik Österreich und der Volksrepublik China zusammen. Der Zeitpunkt des jeweiligen Zusammentritts wird auf diplomatischem Wege vereinbart.

Artikel 4

Die Gemischte Kommission behandelt alle im Zusammenhang mit diesem Abkommen stehenden Angelegenheiten und hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. die Beratung von grundsätzlichen Fragen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit,
2. die Prüfung der Vorschläge zur Entwicklung der weiteren Zusammenarbeit, insbesondere hinsichtlich gemeinsamer Forschungsschwerpunkte und Programme,

3. die Erstattung von Empfehlungen an die zuständigen Stellen der beiden Vertragsparteien zur Realisierung der Zusammenarbeit.

Artikel 5

Bei der Durchführung dieses Abkommens trägt jede Vertragspartei die anfallenden Kosten selbst, außer es wird auf Grund der Besonderheit des jeweiligen Projektes von den für die Durchführung zuständigen Behörden der Vertragsparteien etwas anderes vereinbart.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die für das Inkrafttreten erforderlichen jeweiligen verfassungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen wird auf fünf Jahre geschlossen. Seine Gültigkeitsdauer verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern es nicht von einer Vertragspartei 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt wird.

(2) Von der Kündigung werden laufende Programme und Projekte nicht betroffen, außer im Falle einer anderslautenden Vereinbarung der Vertragsparteien.

Geschehen zu Peking am 24. April 1984, in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Regierung der Republik Österreich:

Heinz Fischer m. p.

Für die Regierung der Volksrepublik China:

Fang Yi m. p.

奥地利共和国政府和中华人民共和国政府 科学技术合作协定

奥地利共和国政府和中华人民共和国政府，本着互利地发展和促进两国间科学技术领域的关系的愿望，达成协议如下：

第 一 条

一、缔约双方根据每一方存在的可能和兴趣，促进科学技术领域的合作并为之创造便利条件。

二、缔约双方将根据两国科学家的经验和在各个专业领域已有的联系，共同规定合作的专业领域和方式。

第 二 条

根据第一条所进行的合作将特别包括下列方式：

一、交换科技出版物、情报和文献；

二、互派科学家和其他专家从事咨询、报告、研究工作及专业调研；

- 三、组织讲习班、讨论会和其他科技活动；
- 四、执行共同的调查和研究项目；
- 五、支持大学和其他科学研究机构之间的直接合作。

第 三 条

为便于本协定的执行，缔约双方成立由双方代表和专家组成的混合委员会。该委员会轮流在奥地利共和国和中华人民共和国会晤。每次会晤日期通过外交途径商定。

第 四 条

混合委员会处理所有与协定有关的事宜，其中包括下列任务：

- 一、讨论科技合作的原则性问题；
- 二、审查关于发展进一步合作，特别是有关共同研究重点和计划的建议；
- 三、向缔约双方的有关单位提出实施合作的建议。

第 五 条

在执行本协定时的有关费用由缔约各方自理，但缔约双方的有关执行部门根据各个项目的特殊性另有协议的除外。

第 六 条

缔约双方在各自完成本协定生效所必须的国内法律程序之后，应相互通知。本协定自相互通知之月后的第三个月的的第一天起生效。

第 七 条

一、本协定有效期为五年。如缔约任何一方在期满前六个月末通过外交途径书面提出终止本协定，则本协定将每次自动延长一年。

二、本协定终止时，除另有其他协议的情况外，缔约双方正在执行的计划和项目不受影响。

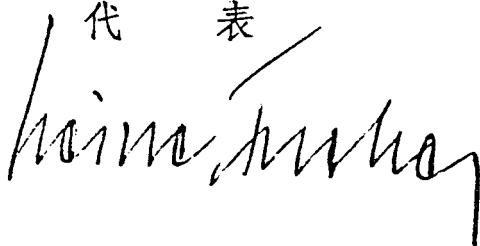
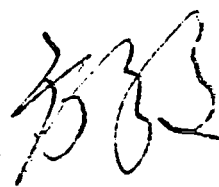
本协定于一九八四年四月二十四日在北京签订，一式两份，每份都用德文和中文写成，两种文本具有同等效力。

奥地利共和国政府

中华人民共和国政府

代 表

代 表

Heinz Fischer m. p.

Fang Yi m. p.

Die Ermächtigung zur Abgabe der in Artikel 6 des Abkommens vorgesehenen Mitteilung wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; das Abkommen tritt gemäß seinem Artikel 6 am 1. Mai 1985 in Kraft.

133. Änderungen der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst

Die Versammlung des Verbandes zum Schutz der Rechte der Urheber an ihren Werken der Literatur und Kunst hat in Genf am 28. September 1979 beschlossen, die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst *) wie folgt zu ändern:

1. In Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a) vi) tritt an die Stelle des Wortes „triennial“ (englisch) bzw. „triennal“ (französisch) das Wort „biennial“ (englisch) bzw. „biennal“ (französisch);
2. in Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe a) treten an die Stelle der Worte „every third calendar year“ (englisch) bzw. „tous les trois ans“ (französisch) die Worte „every second calendar year“ (englisch) bzw. „tous les deux ans“ (französisch);

*) Stockholmer Fassung kundgemacht in BGBl. Nr. 398/1973 und 561/1973;
Pariser Fassung kundgemacht in BGBl. Nr. 319/1982

3. in Artikel 23 Absatz 6 Buchstabe a) ii) tritt an die Stelle des Wortes „triennial“ (englisch) bzw. „triennal“ (französisch) das Wort „biennial“ (englisch) bzw. „biennal“ (französisch).

In der deutschen Übersetzung treten folgende Änderungen ein:

1. In Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a) vi) tritt an die Stelle des Wortes „Dreijahres-Haushaltsplan“ das Wort „Zweijahres-Haushaltsplan“;
2. in Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe a) treten an die Stelle der Worte „alle drei Jahre“ die Worte „alle zwei Jahre“;
3. in Artikel 23 Absatz 6 Buchstabe a) ii) tritt an die Stelle des Wortes „Dreijahres-Haushaltsplan“ das Wort „Zweijahres-Haushaltsplan“.

In Artikel 23 Absatz 6 Buchstabe b) entfällt die Ziffer iii).

Diese Änderungen sind gemäß Artikel 26 der Übereinkunft am 19. November 1984 in Kraft getreten.

Sinowatz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.